

Der Spediteur als Vermittler von Transportversicherungen: Beschaffung, Abwicklung, Abrechnung

RA Hubert Valder

1. Beschaffung

□ Besorgung von Versicherungsschutz

- § 454 Abs. 2 HGB: Transportversicherung
- § 472 Abs. 1 HGB: Lagerversicherung
- Ziffer 21 ADSp 2017: Transport-, Lager-, sonstige Sachversicherung

1. Beschaffung

- Besorgung von Versicherungsschutz

Ausführungswege

- Vermittlung eines Versicherungsvertrags:
 - Auftraggeber wird Vertragspartner des Versicherers

- Vermittlung des versicherten Sachinteresses:
 - Spediteur wird Vertragspartner des Versicherers
 - Auftraggeber ist Versicherter

1. Beschaffung

- Besorgung von Versicherungsschutz
 - Vermittlung eines Versicherungsvertrags:
 - Erlaubnispflichtige Tätigkeit, § 34d GewO
 - Ausnahme: Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit
 - keine hauptberufliche Versicherungsvermittlung
 - Zusatzleistung zu einer Dienstleistung
 - Risiko eines Verlusts oder einer Beschädigung
 - (Jahres)Prämie max. 600 Euro
 - Prämie je Person max. 200 Euro für max. 3 Monate

1. Beschaffung

- Besorgung von Versicherungsschutz
 - Vermittlung eines Versicherungsvertrags:
 - Beratungs- und Dokumentationspflichten, §§ 60-63, 65 VVG
 - laufende Versicherung: nein
 - Transportversicherung: nein (sog. Großrisiko)
 - sonstige Sachversicherung: ja
 - Fortbildungsverpflichtung
 - Produktaufsicht
 - Transportversicherung: nein (sog. Großrisiko)
 - sonstige Sachversicherung: ja
 - und einiges mehr

1. Beschaffung

- Besorgung von Versicherungsschutz
 - Vermittlung eines Versicherungsvertrags:
 - Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit
 - Informationspflichten des Vermittlers
 - Identität
 - Anschrift
 - Aushändigung Informationsblatt
 - Beschwerdemöglichkeit
 - Prüfpflichten des Versicherer
 - Zuverlässigkeit
 - geordnete Vermögensverhältnisse
 - angemessene Qualifikation
 - Fortbildung
 - hoher administrativer Aufwand

1. Beschaffung

- Besorgung von Versicherungsschutz
 - Vermittlung des versicherten Sachinteresses:
 - Spediteur wird Vertragspartner des Versicherers
 - Auftraggeber ist Versicherter
 - Versicherungsnehmer ≠ Versicherungsvermittler
 - Eindeckung idR über eine General-Transport-Police
 - laufende Versicherung
 - Versicherungsgegenstand:
 - der Gattung nach beschriebene Güter
 - für bestimmte Relationen

1. Beschaffung

- Eindeckung von Versicherungsschutz
 - Auftrag
 - § 454 Abs. 2 HGB: Transportversicherung
 - § 472 Abs. 1 HGB: Lagerversicherung
 - Ziffer 21 ADSp 2017: Transport-, Lager-, sonstige Sachversicherung
 - Interessenwahrung
 - Ziffer 21 ADSp 2017: Transport-, Lager-, sonstige Sachversicherung

1. Beschaffung

□ Interessenwahrung

- Ziffer 21.2 Satz 1 ADSp 2016 (und frühere Fassungen)

Der Spediteur ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Versicherung des Gutes zu besorgen, wenn dies im Interesse des Auftraggebers liegt.

- Ziffer 21.2. Satz 1 ADSp 2017:

Der Spediteur hat die Versicherung des Gutes zu besorgen, wenn dies im Interesse des Auftraggebers liegt.

- Rechtsfolgen?

1. Beschaffung

- Interessenwahrung
 - Auftraggeber hat Interesse an
 - unaufgeforderte Beratung?
 - Automatismus?
 - „Vollkasko“ ?
 - Transportversicherung: all risk (+)
 - Lagerversicherung: benannte Gefahren (-)
 - erweiterter Pflichtenkreis = Haftungsverschärfung?
 - Beratungspflichten?

1. Beschaffung

- Interessenwahrung – Vermutungsregelung nach Ziffer 21.2 und 3 ADSp 2017
 - Auftraggeber hat Interesse, wenn
 - bei einem früheren Verkehrsvertrag im Rahmen noch laufender Geschäftsbeziehungen eine Versicherung besorgt wurde
 - gleiche Interessenlage bei wiederholter zeitnaher Beauftragung
 - der Auftraggeber im Auftrag einen „Warenwert für eine Versicherung des Guts“ angegeben hat
 - Vorsicht: Warenwertangaben können verschiedene Ursachen haben
 - Auftraggeber hat kein Interesse, wenn er
 - die Eindeckung untersagt
 - ein Spediteur, Frachtführer oder Lagerhalter ist
 - kein originäres Sachinteresse an einer Versicherung für das Gut

1. Beschaffung

□ Interessenwahrung

■ Ziffer 21.2 Satz 1 ADSp 2016 (und frühere Fassungen)

Der Spediteur ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Versicherung des Gutes zu besorgen, wenn dies im Interesse des Auftraggebers liegt.

■ Ziffer 21.2. Satz 1 ADSp 2017:

Der Spediteur hat die Versicherung des Gutes zu besorgen, wenn dies im Interesse des Auftraggebers liegt.

■ De facto: **keine Rechtsänderung**

2. Abwicklung

- Eindeckung von Versicherungsschutz
 - Weisungen des Auftraggebers
 - keine Weisungen des Auftraggebers
 - Freie Wahl des Versicherers
 - Interessewahrung: zu marktüblichen Bedingungen
 - Transportversicherung: „all risk“
 - Lagerrisiken (Güter in Bewegungsbereitschaft: 30 bis 60 Tage)
 - Lagerversicherung: „benannte Gefahren“:
 - Feuer, aber auch
 - Einbruchdiebstahl
 - Leitungswasser
 - Sturm
 - andere Elementarrisiken

2.Abwicklung

- Besorgung von Versicherungsschutz
 - Mitteilungspflicht des Spediteurs, Ziffer 21.5 ADSp 2017
 - Nichteindeckung
 - aufgrund gesetzlicher Bestimmungen
 - nicht gedeckte Güterarten wie
 - Hochwertige Güter
 - diebstahlgefährdete Güter
 - für bestimmte Relationen
 - Abhängigkeit von weiteren Voraussetzungen
 - Anfragepflicht beim Versicherer
 - Auflagen des Versicherers
 - Beibringung von Informationen (insbesondere bei Lagerrisiken)
 - Art des Gutes
 - Lageräumlichkeiten

2.Abwicklung

- Spediteurfehler bei Besorgung von Versicherungsschutz
 - Haftung nach § 461 Abs. 2 HGB
 - Haftungsbegrenzung nach den ADSp 2017
 - Transportversicherung, Ziffer 23.4 ADSp 2017
 - dreifachen Verlustbetrag
 - maximal 125.000 €
 - Lagerversicherung, Ziffer 24.3 ADSp 2017
 - maximal 35.000 €
 - Haftungsversicherung nach Ziffer 28 ADSp (+)

2. Abwicklung

- Abwicklung im Schadenfall
 - Versicherung für fremde Rechnung
 - Spediteur ist materiell Verfügungsberechtigter, § 45 Abs. 1 VVG
 - Auftraggeber ist materiell Anspruchsberechtigter, § 44 Abs. 1 VVG
 - Keine Einschränkung der Schadenregulierungsbefugnisse des Spediteurs
 - Feststellung des Schadens
 - Regulierungsabsprachen, inkl. Verzicht und Vergleich
 - Entgegennahme der Entschädigung
 - aber: Auskehrungsanspruch des Auftraggebers nach Ziffer 14 ADSp 2017, § 667 BGB
 - Prozessführung
 - Schadenregulierungsbefugnisse des Versicherten, § 45 Abs. 1 VVG
 - Versicherungsschein ausgestellt und im Besitz des Versicherten
 - Zustimmung des Spediteurs als Versicherungsnehmers

2. Abwicklung

- Abwicklung im Schadenfall
 - Versicherung für fremde Rechnung:
 - Rechtsinhaberschaft und Prozessführungsbefugnis fallen auseinander
 - Leistungsverweigerung des Versicherers
 - Klage des Spediteurs gegen Versicherer
 - gesetzliche Prozessstandschaft
 - Klage des Versicherten gegen Versicherer nur
 - Besitz am Versicherungsschein
 - Zustimmung des Spediteurs
 - § 185 BGB
 - Abtretung (?)
 - keine weitere Ausnahme (?)

3. Abrechnung

- Besorgungsvergütung
 - Abrechnung Auftraggeber
 - Prämie als Aufwendungsersatz
 - Besorgungsvergütung
 - beachte: Ziffer 16 ADSp 2017
 - Steuerfreie Leistung nach § 4 Nr. 10b UStG, Nr. 4.10.2 UStAE
 - Abrechnung Versicherer
 - Spediteur ist Prämienschuldner
 - Versicherer ist Schuldner der Besorgungsvergütung
 - Praxis: Versicherer gewährt „Spediteurrabatt“ auf die Prämie

3. Abrechnung

- Besorgungsvergütung: Spediteurrabatt
 - Provisionsvereinbarung oder Prämiennachlass?
 - Provisionsvereinbarung (+)
 - Vergütung für Verkauf
 - Keine Auszahlung, Verrechnung mit der Prämie
 - Versicherungssteuer auf die unrabattierte Prämie
 - Aufwendungsersatzanspruch auf unrabattierte Prämie

3. Abrechnung

- Besorgungsvergütung: Spediteurrabatt
 - Provisionsvereinbarung oder Prämiennachlass?
 - Prämiennachlass (-)
 - keine Vergütung für Verkauf
 - rabattierte Prämie
 - Versicherungssteuer auf die rabattierte Prämie
 - Aufwendungsersatzanspruch in Höhe der rabattierten Prämie

3. Abrechnung

- Besorgungsvergütung: Spediteurrabatt
 - Provisionsvereinbarung oder Prämiennachlass?
 - Preisnachlass
 - Problem: Weiterbelastung der unrabattierten Prämie
 - Rabatt auf Prämie = Ersparnis von Versicherungssteuer
 - Schuldner der Versicherungssteuer:
 - Spediteur als Versicherungsnehmer, § 7 Abs. 1 VerStG
 - Versicherer ist „nur“ Haftungsschuldner, § 7 Abs. 2 VerStG
 - „Prämienaufschlag“ unterliegt Versicherungssteuer
 - Versicherungssteuer: BMF-Schreiben vom
 - 29. November 2017 (GZ: III C 4 – S 6403/15/10001, DOK 2018/0993810)
 - 13. März 2018 (GZ: III C 4 – S 6403/15, DOK 2018/0210991)

□ **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

Hubert Valder
Rechtsanwalt
ADVOS Rechtsanwälte
Tersteegenstraße 30
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 5160560
Fax: 0211 666997
Mail: valder@advos.de